



Reglement für Blockflötenunterricht

| | |
|-----------------------------------|--|
| Grundsatz | <p>Für die Schülerinnen und Schüler ab der 2. Klasse wird ein Blockflötenunterricht angeboten. Der Unterricht fördert das Musikverständnis und dient auch als Vorbereitung für das Erlernen anderer Instrumente. Er weckt die Freude an der Musik und kann sich, wo es Sinn macht, mit den Lektionen in Musikalischer Grunderziehung und Gesang verbinden. Der Blockflötenunterricht wird in der Schule angeboten, wenn sich mindestens vier Schülerinnen oder Schüler angemeldet haben. Das Angebot umfasst ein erstes Spieljahr ab der zweiten Klasse, ein zweites Spieljahr in der dritten Klasse sowie bei genügend Anmeldungen ein drittes Spieljahr in der vierten Klasse.</p> |
| Leitung | <p>Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Blockflötenunterrichts. Die Schulpflege hat die Aufsicht.</p> |
| Anmeldung Organisation | <p>Die jährliche Kursanmeldung erfolgt jeweils per Ende April und ist verbindlich für das ganze kommende Schuljahr. Die Schulverwaltung ist verantwortlich für das Anmeldeprozedere und koordiniert die eingegangenen Anmeldungen mit der Schulleitung. Die Schulleitung legt mit der Kursleitung Zeit und Ort der Lektionen fest.</p> <p>Die Kursleitung teilt die angemeldeten Schülerinnen und Schüler in Gruppen ein. Eine Gruppe umfasst mindestens 4 Kinder, ab 8 Kinder darf die Gruppe geteilt werden. Die Kursleitung informiert die Eltern bezüglich Gruppeneinteilung und wann und wo der Blockflötenunterricht stattfindet.</p> |
| Kursleitung | <p>Lehrkräfte, die im Besitz des Fähigkeitsausweises der „Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik (SAJM)“ sind oder über eine musikpädagogische Ausbildung verfügen.</p> |
| Finanzierung | <p>Für das erste Spieljahr wird pro Schüler ein Beitrag von Fr. 150.-, im 2. und 3. Spieljahr einer von Fr. 300.- erhoben. Eine Ermässigung bzw. Rückerstattung bei vorzeitigem Austritt wird nur in Fällen wie Krankheit, Unfall oder Wegzug des Schülers gewährt. Ein entsprechendes Gesuch ist an die Schulleitung zu stellen.</p> <p>Die Kosten für die Anschaffung der Blockflöte sowie des Notenmaterials geht zu Lasten der Eltern.</p> |



| | |
|-----------------------------------|--|
| Besoldung Kursleiter/in | Die Lehrkräfte werden gemäss Besoldungsverordnung des Verbandes Zürcher Musikschulen entschädigt. Stundenausfälle aus persönlichen Gründen (ausgenommen Krankheit) sind nachzuholen. Über Ausfälle und Stundenverlegungen ist die Schulleitung zu orientieren. |
| Unterricht | Das Unterrichtsjahr entspricht dem Schuljahr. In den Schulferien, an gesetzlichen Feiertagen sowie an Tagen, an welchen der Schulbetrieb eingestellt ist, fallen die Unterrichtsstunden aus. Die Kursleitung ist verpflichtet eine Absenzenliste zu führen. Die Wahl der Lehrmittel und der Flöten bleibt der Kursleitung überlassen. |
| Abmeldung | Nach Absprache mit der Kursleitung und der Schulleitung kann in Ausnahmefällen wie <ul style="list-style-type: none">• Überlastung durch Schulschwierigkeiten• längerer Unterbruch durch Krankheit• massives Stören des Unterrichts eine schriftliche Abmeldung bei der Schulleitung eingereicht werden. Diese entscheidet auch über eine eventuelle Kostenrückerstattung (pro rata temporis). |
| Abweichungen von Reglement | Abweichungen von diesem Reglement sind auf rechtzeitiges, schriftliches Gesuch hin durch die Schulpflege zu bewilligen. |

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 27. September 2016 genehmigt, ersetzt das bisherige Reglement vom 10. Juni 2014 und tritt per 1. August 2017 in Kraft.

Schulpflege Dättlikon

Thomas Freiermuth
Schulpräsident

Eveline Fischer
Leiterin Schulverwaltung